

Versuchsaufbau

- Vorprüfung:
 - Nichtvollendung
 - Versuchsstrafbarkeit
- Subjektiver Tatbestand:
 - Vorsatz
 - Sonstige subj. Merkmale (Bsp: Zueignungsabsicht bei § 242)
- „Obj. Tb.“ = Unmittelbares Ansetzen (Keinesfalls die sonst übliche Prüfung der Tbmerkmale vornehmen!)
- Rw
- Schuld
- Strafe: Rücktritt gem. § 24?

§ 24: Rücktritt vom Versuch

- Der Rücktritt vom Versuch ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund, gilt also nur bei dem Teilnehmer einer Tat, der zurücktritt
- → Prüfung unter IV. Strafe.
- Grund der Straffreiheit: Verbrecherischer Wille ist beim Zurücktretenden nicht stark genug gewesen und die im Versuch zum Ausdruck gekommene Gefährlichkeit des Täters ist - nachträglich betrachtet – gering.
- Kein Rücktritt gem. § 24 vom vollendeten Delikt, vereinzelt tätige Reue im BT vorgesehen.

§ 24: Fehlgeschlagener Versuch

- Ein Rücktritt kommt nicht in Betracht, wenn ein endgültig fehlgeschlagener Versuch vorliegt
- Endgültig fehlgeschlagen ist der Versuch, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung mit den angewendeten bzw. ohne zeitlich relevante Zäsur zur Verfügung stehenden sonstigen Mitteln nicht mehr für möglich hält.
- Zeitpunkt der Beurteilung: Letzte Ausführungshandlung → Täter kann gegenüber seinem ursprgl Tatplan sein Handeln noch weiter anpassen (Korrektur des Rücktrittshorizonts)

§ 24 Abs. 1 / Abs. 2

- Einzeltäter: § 24 Abs. 1 (nach zunehmender Ansicht auch bei Anstiftung/ Beihilfe, wenn Einzeltäter)

ODER

- Mehrere Beteiligte: § 24 Abs. 2

Die drei Rücktrittsmöglichkeiten des § 24 Abs. 1

- § 24 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt.: Unbeendeter Versuch = Täter hat noch nicht alles getan, was nach seiner Vorstellung zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist. -> Aufgeben der weiteren Ausführung = Nichtweiterhandeln ausreichend.
- Beendeter Versuch = Täter hat alles getan, was nach seiner Vorstellung zur Tb-verwirklichung erforderlich ist
 - § 24 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt.: Vollendung durch den Täter verhindert bzw. zielgerichtete, mitursächliche Verhinderung durch Täter
 - § 24 Abs. 1 Satz 2: Vollendung nicht durch den T verhindert: → ernsthaftes Bemühen (=Ausschöpfen aller Mittel)

§ 24 Abs. 2: Mehrere Beteiligte

- Rücktritt wirkt nur für den Einzelnen
 - → Rücktritt aller gemeinsam ist möglich oder
 - Rücktritt des Einzelnen = Fehlschlagener Versuch für die anderen
- Rückgängigmachung des eigenen Beitrags reicht nicht
- Keine Unterscheidung un-/beendeter Versuch in Abs. 2
- Freiwilligkeit wie bei Abs. 1.

Die drei Rücktrittsmöglichkeiten des § 24 Abs. 2

- Tat wird nicht vollendet:
 - § 24 Abs. 2 Satz 1: Verhinderung durch Zurücktretenden/
Fehlgeschlagener Versuch für die anderen Beteiligten
 - § 24 Abs. 2 Satz 2, 1. Alt.: Verhinderung ohne Zutun des
Zurücktretenden: → Ernsthaftes Bemühen (=Ausschöpfen
aller Mittel / optimale Rettungsbemühung)
- Tat wird vollendet:
 - § 24 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt.: Vollendung unabhängig vom
Beitrag des Zurücktretenden /Zurechnung (-) →
Ernsthaftes Bemühen (=Ausschöpfen aller Mittel/
optimale Rettungsbemühung)
 - **Kein** Rücktritt, wenn Beitrag des Zurücktretenden kausal
für Vollendung!

§ 24: Freiwillig

- Voraussetzung für alle Varianten von § 24
- Freiwilligkeit: Handeln aufgrund eigener (autonomer) Entscheidungen, nicht aufgrund äußerer Zwänge. Nach hM sind Reue oder nur Verzicht auf weitere Straftaten nicht erforderlich.
- Bsp: Täter bricht Versuch ab, weil die Polizei am Tatort erscheint → fremdgesteuert (Handeln aufgrund von Verbrechervernunft) = unfreiwillig
- Täter hat Mitleid mit dem Opfer und gibt weitere Ausführung auf → eigene Motive = freiwillig

Korrektur des Rücktrittshorizonts

- Wegen der unterschiedlichen Anforderungen an das Rücktrittsverhalten (schlichtes Nichtweiterhandeln oder aktive Rettungsbemühung) ist die Abgrenzung beendeter vom unbeendetem Versuch relevant.
- Nach hM ist auf den Rücktrittshorizont nach der letzten Ausführungshandlung abzustellen; der Täter kann seinen ursprünglichen Tatplan modifizieren. → „Rücktrittsfreundliche“ Rechtsprechung des BGH.

Korrektur des Rücktrittshorizonts

- Nach hM (BGHSt 39, 221): Sogar bei außertatbestandlicher Zielerreichung ist eine Korrektur möglich.
- Bsp: T sticht O in Raubabsicht nieder mit bedingtem Tötungsvorsatz. Nach Handlungsunfähigkeit des Opfers kann er Raub durchführen. Freiwillig verzichtet T auf weitere (für den Raub sinnlose) Stiche.
→ Rücktritt vom versuchten Mord; vollendeter Raub, KV (§§ 249, 250 Abs. 2; § 224) bleiben bestehen.

Bsp: Aufbauschema unbeendeter Versuch eines Alleintäters (§ 24 Abs. 1 S. 1, 1. Alt)

1. Kein endgültig fehlgeschlagener Versuch
2. Alleintäter → Abs. 1
3. Unbeendeter Versuch
4. Rücktrittsverhalten: Nichtweiterhandeln
5. Freiwilligkeit